

Allgemeine Anforderungen zur Prüfung

Wiederkehrende Prüfung ab Herstell- Monat bzw. Jahr
gemäß Aufschrift auf dem Typenschild

- **nach 5 Jahren** muss die Prüfung durch einen **Sachverständigen** erfolgen.
Sachverständige sind von der BAM (Bundesanstalt für Material- Forschung und Prüfung)
anerkannte Inspektionsstellen.
- **nach 2 ½ Jahren** kann die Prüfung durch einen **Sachkundigen** erfolgen.
Als Sachkundige gelten Personen, die von der Unternehmensleitung mit diesen Aufgaben beauftragt werden und hinsichtlich der Prüftätigkeiten keinen Weisungen unterliegen.
Auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung, ihrer Kenntnis oder ihrer durch praktische Tätigkeiten gewonnene Erfahrung die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfung ordnungsgemäß durchführen können.
Darüber hinaus besitzen sie Kenntnisse über die Besonderheiten der zu prüfenden IBC (Großpackmittel), die auch durch besondere Schulung erworben sein kann.

Prüfaufgabe Sachkundiger

- Sichtprüfung des äußeren Zustandes
- einwandfreie Funktion der Bedieneinrichtung
- Dichtheitsprüfung

Die Prüfung muss innerhalb des angegebenen Datums 3 Monate vor bzw. danach durchgeführt werden.

Der Zweck der IBC – Prüfung ist die Erreichung und Beibehaltung eines hohen Sicherheitsstandards bei (Lagerung) und Transport.

IBC mit überfälliger Inspektion und Dichtheitsprüfung, sind als vorschriftswidrige Verpackung anzusehen. Folgen können Gewässerverunreinigung oder Bodenverunreinigung sein.

Prüfbescheinigungen und Checklisten sind mindestens bis zur nächsten Prüfung zu archivieren.

Festgestellte Mängel an einem IBC sind sofort zu beheben. Nach einer anschließenden, erfolgreicher Prüfung kann er dann weiter verwendet werden.